

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde

Goldschmit, Robert

Karlsruhe i.B., 1918

IV. Wirksamkeit der Stände

urn:nbn:de:bsz:31-92057

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommitenten keine Instruktionen annehmen.

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden, der Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen⁶².

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenstände beschäftigen.

§ 51. Es besteht ein landständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der Ersten und sechs Mitgliedern der Zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beratschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums kontrahsignierte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei oder verwendet werden solle.

⁶² Ch. Art. 52: *Aucun membre de la chambre ne peut pendant la durée de la session être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.* Ähnlich für die Mitglieder der Bairerkammer Art. 34 der Ch. — P. V. §§ 89: „Ein Mitglied des Landtags kann während der Dauer desselben weder verhaftet, noch von einem Kriminalgerichte gerichtet werden ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher es gehört.“

§ 56. Die Stände können die Verwilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipiert werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundations-Gesetzes ermächtigt ist.

Für alle Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schulden tilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohdiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet werden oder der Schulden tilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen Rechtsstreits, ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§ 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitig Patrimonial-Eigentum des Regenten und seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiernit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben außer der darauf radicirten Zivilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden. Unsere Untertanen nach Unserem innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Zivilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

§ 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die Zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die Erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden⁶³.

§ 61. Tritt die Mehrheit der Ersten Kammer dem Beschluß der Zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.

§ 63. Bei Kriegerüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanleihen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt.

1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
2. zu der jeweils wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegskommission ebenso viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und LieferungsweSENS ernannt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben.

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen anderen die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landes-

⁶³ Ch. Art. 17: »La proposition de la loi est portée, au gré du roi, à la chambre des pairs ou à celle des députés, excepté la loi de l'impôt, qui doit être adressée d'abord à la chambre des députés.« Art. 47: »La chambre des députés reçoit toutes les propositions d'impôts; ce n'est qu'après que ces propositions ont été admises, qu'elles peuvent être portées à la chambre des pairs.« — P. V. § 97: „Es hängt vom Könige ab, die Gesetzesentwürfe entweder vor die Kammer des Senats oder vor die Kammer der Landboten bringen zu lassen. Ausgenommen sind die Entwürfe zu Finanzgesetzen, welche vorläufig in die Kammer der Landboten gebracht werden müssen.“

gesetzt oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abzuleitenden und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde⁶⁴.

§ 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urteilende Behörde und die Prozedur bestimmen⁶⁵.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich⁶⁶ und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen. Formen der Beratungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröffnet und geschlossen.

⁶⁴ Ch. Art. 22: »Le roi seul sanctionne et promulgue les lois«.

⁶⁵ Ch. Art. 19: »Les chambres ont la faculté de supplier le roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit, et d'indiquer ce qu'il leur paraît convenable que la loi contienne«. Art. 55: »La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger«. Art. 56: »Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits et en détermineront la poursuite«.

⁶⁶ Ch. Art. 53: Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être faite et présentée que par écrit«.